

**18407/AB**  
Bundesministerium vom 30.08.2024 zu 19019/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.486.578

Wien, 30. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19019/J vom 1. Juli 2024 der Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 30.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen

Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen bzw. in Verträge der ÖBAG mit Dritten einzugreifen.

Die ÖBAG, die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht und von einer weisungsfreien Alleinvorständin geleitet wird, hält 13 % der Anteile an der VAMED AG (VAMED).

Vertragsparteien der Vereinbarung betreffend die Anteile der ÖBAG an der VAMED sind die ÖBAG als Rechtsnachfolgerin der damaligen Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) und die Fresenius SE & Co. KGaA (Fresenius). Hintergrund war die im Jahr 1996 erfolgte Privatisierung der VAMED.

Seit diesem Privatisierungsauftrag der österreichischen Bundesregierung mit Bundeskanzler Vranitzky und Finanzminister Klima als zuständige Mitglieder der Bundesregierung im Jahr 1996 und dem Mehrheitsverkauf der VAMED an Fresenius verfügte die ÖBAG in den letzten Jahren über keinerlei Mitwirkungs- oder Veto-Rechte bei der VAMED und war auch nicht im Aufsichtsrat vertreten.

Im Zuge des damaligen Einstiegs der Fresenius durch Kauf von 77 % der Anteile an der VAMED (10 % lagen bei der B&C Holding) wurde dieser eine Call-Option eingeräumt, die verbindlich die Rahmenbedingungen eines späteren Erwerbs des Anteils der ÖBAG an der VAMED zu einem ebenfalls bereits damals fixierten Preis regelte und jederzeit durch Fresenius gezogen werden konnte.

Nachdem die Fresenius diese Call-Option gegenüber der ÖBAG ausgeübt hat, wurde das BMF am 3. Juni 2024 seitens der ÖBAG darüber informiert, dass die ÖBAG am selben Tag mit Fresenius eine Vereinbarung abgeschlossen hat, die ihren Ausstieg zu den vordefinierten Konditionen regelt und die Anteilsübertragung bis spätestens Ende dieses Jahres vollziehen wird. Der Vertrag zwischen der ÖBAG und Fresenius enthält umfangreiche Vertraulichkeitsverpflichtungen und ist dessen Inhalt dem BMF nicht bekannt.

Die ÖBAG war während der Umstrukturierungsbemühungen der letzten Monate in regelmäßiger Austausch mit Fresenius, um zu erreichen, dass für kritische österreichische Einrichtungen eine Lösung im Sinne der Patientinnen und Patienten gefunden wird. Die

Letztentscheidung lag jedoch beim Hauptgesellschafter und nicht bei der ÖBAG, welche auch aktienrechtlich als 13%-Aktionärin keine Möglichkeit hatte, eine Entscheidung in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen oder zu verhindern.

Die von Fresenius im Mai 2024 ausgewählten Käufer und neue Partner stellen auch aus Sicht der ÖBAG eine Lösung dar, die die österreichischen Einrichtungen nicht nur erhält, sondern auch den Ausblick auf weitere Investitionen in bestehende Standorte mitbringt.

Die ÖBAG war während der Umstrukturierungsbemühungen in regelmäßigm Austausch mit Fresenius, um sicherzustellen, dass eine Lösung im Sinne der Patientinnen und Patienten gefunden wird. Letztendlich lag die Entscheidung jedoch beim Hauptgesellschafter Fresenius, der die VAMED-Geschäftsbereiche veräußerte.

Die beiden österreichischen Unternehmen Strabag / Porr haben im Prozess zugesagt, dass sie planen Geschäftsaktivitäten wie bisher fortzuführen und bestehende Arbeitsplätze zu erhalten.

Die französische Investmentgesellschaft PAI kauft im Wesentlichen Einrichtungen im Bereich Rehabilitation. Aufgrund des bezahlten Kaufpreises und den Plänen von PAI wird seitens der ÖBAG davon ausgegangen, dass bestehende Häuser fortgeführt und somit auch Arbeitsplätze gesichert sein sollten. Ebenfalls bleibt Fresenius mit einem Drittel beteiligt, was weiters Stabilität im Betrieb gewährleistet.

Darüber hinaus betreffen die vorliegenden Fragen operative Angelegenheiten der ÖBAG, Einschätzungen bzw. Kontaktnahmen und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

